



beraten - schützen - weiter helfen

Satzung

„donum vitae Mülheim an der Ruhr/Oberhausen e.V.“

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen:
donum vitae Mülheim an der Ruhr/Oberhausen e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr.
Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
Mit der Eintragung erhält er den Zusatz „e.V.“
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck und Aufgaben des Vereins ist die Sicherstellung der Beratung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG), des Strafgesetzbuches (StGB), des Schwangerschaftskonfliktausführungsgesetzes (AG SchKG) und der Verordnung dazu (VO AG SchKG), sowie des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) in der jeweils gültigen Fassung.

Diese umfasst insbesondere:

- die Beratung im Schwangerschaftskonflikt in den ersten 12 Wochen der Schwangerschaft
- die allgemeine Schwangerenberatung
- die Lebensberatung von Familien mit Kleinkindern
- die Beratung über frühe Hilfen
- die Beratung zur vertraulichen Geburt
- die Beratung vor, während und nach Pränataldiagnostik
- die Beratung bei unerfülltem Kinderwunsch
- die Trauerbegleitung nach Schwangerschaftsabbruch oder Verlust des Kindes
- die sexualpädagogische Prävention

Die Zweckverwirklichung der Mildtätigkeit erfolgt durch die Beratung und die Hilfe für Frauen und ihre Familien vor, während und nach der Geburt bis zum 3. Lebensjahr des Kindes.

Zugleich fördert der Verein die Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen der freien Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der sexualpädagogischen Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen der Einzelfallhilfe und Gruppenarbeit in Jugendeinrichtungen, Jugendverbänden und Schulen. Themenschwerpunkte sind hierbei: verantwortlicher Umgang mit Sexualität, Partnerschaft und Empfängnisverhütung, sowie mit Schwangerschaftskonflikten.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, sowie gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede mindestens 18 Jahre alte natürliche Person werden, die das Selbstverständnis, den Auftrag und den Zweck des Vereins anerkennt.
2. Mitgliedsbeiträge können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag vom Vorstand entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Aufnahme wird durch schriftliche Erklärung des Vorstandes wirksam.

§5

Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder sind auch nach der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Verein bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Tod.
2. durch Ausschluss, der durch den Vorstand aus wichtigen Gründen beschlossen werden kann, insbesondere, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

§7

Mitgliedschaft juristischer Personen

Der Verein kann juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB Gesellschaften) als Mitglieder aufnehmen, wenn der aufzunehmende Verein mit seinem Zweck und seinen Aufgaben dem in §2 der Satzung genannten Zweck und den dort genannten Aufgaben nicht entgegensteht.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Aufnahmeantrag kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

§8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer Person. Er wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Der Vorstand verliert mit dem Ende seiner Mitgliedschaft im Verein auch seine Position als Vorstand.
2. Der Vorstand bedarf zu seiner Wahl der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Der Vorstand sollte für die laufenden Geschäfte eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer bestellen.
4. Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Beirat abrufen.

§10

Beschlussfassung des Vorstandes

Die Aufgaben der Schriftführung und Kassenführung sollten auf Personen außerhalb des Vorstandes oder des Vereins übertragen werden.

§11

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat für die Erfüllung der Vereinsaufgaben Sorge zu tragen, insbesondere für die Einrichtung der Beratungsstelle und die Beantragung ihrer staatlichen Anerkennung.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
3. Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einer Person übertragen, die nicht Mitglied des Vereins sein muss.
Sie wird vom Vorstand bestellt und abgerufen. Sie kann nach Bevollmächtigung durch den Vorstand in den durch ihn vorgesehenen Grenzen den Verein nach außen vertreten.
An den Sitzungen nimmt sie mit beratender Stimme teil.

§12

Beschränkung der Vertretungsvollmacht des Vorstandes

Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in dieser Weise beschränkt (§26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte), sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als EUR 5.000,00 (in Worten fünftausend Euro) die Einwilligung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§13

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder des Vereins an.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitglieder sind schriftlich und unter der Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuladen. Die Ladung ist ordnungsgemäß, wenn sie schriftlich mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung an die Mitglieder abgesandt worden ist. Der Tag der Absendung und der Mitgliederversammlung wird nicht mitgerechnet.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl der Kassenprüferin bzw. des Kassenprüfers
 - c) die Entgegennahme des jährlichen Arbeits- und Finanzberichtes
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - f) Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt
5. Die Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder geändert werden, wenn der Wortlaut des Änderungsantrages mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben worden ist.
6. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§14

Auflösung des Vereins

- Bei einer Liquidation des Vereinsvermögens (Auflösung des Vereins, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, Entziehung der Gemeinnützigkeit), erfolgt diese durch den Vorstand. Der Vorstand kann entscheiden, dass zur Liquidation eine andere Person oder andere Personen bestellt werden; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstandes geltenden Vorschriften maßgebend.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an donum vitae Landesverband NRW e.V., Markmannsgasse 7, 50667 Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat; - falls dies nicht möglich ist-, zwecks Verwendung für den Lebensschutz ungeborener Kinder und für die Wohlfahrtspflege zugunsten schwangerer Frauen in Konfliktsituationen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.

§15

Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Betrachtung der Vorgaben der EU Datenschutzverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds und notwendigen Einverständnis für die Begründung einer Mitgliedschaft nimmt der Verein erforderliche personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Mitgliedern bei

Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Beim Vereinsaustritt werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind nach allerdings entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.